

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen  
bei der Deluxe Television GmbH**

**Aktenzeichen: KEK 514/569**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der Deluxe Television GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Markus Langemann  
und Cosmin-Gabriel Ene, Münchener Straße 101 V, 85737 Ismaning,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vom 21.07.2008 und 02.06.2009 in der Sitzung am 08.09.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

**Die von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) mit Schreiben vom 21.07.2008 und 02.06.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der Deluxe Television GmbH werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Gegenstand der Anzeige vom 07.07.2008 (Az.: KEK 514)

1.1 Mit Schreiben vom 07.07.2008 hat die Deluxe Television GmbH („Deluxe“) bei der LFK bereits vollzogene Veränderungen ihrer Gesellschafterstruktur angezeigt. Danach wurden im Zuge einer Kapitalerhöhung die Remburg Investments Limited („Remburg“) und die Parlock Investments Limited („Parlock“), beide mit Sitz in Nicosia/Zypern, in den Gesellschafterkreis von Deluxe aufgenommen. Die io Investment GmbH, die zuvor 10,00 % an der Veranstalterin hielt, ist dagegen als Gesellschafterin ausgeschieden. Die LFK hat die Anzeige mit Schreiben vom 21.07.2008 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 XXX ...

1.3 XXX ...

1.4 XXX ...

1.5 Bereits mit Schreiben vom 22.10.2008 hatte die Veranstalterin den Abschluss einer Vereinbarung der Veranstalterin mit ihren Gesellschaftern bezüglich der Ausübung ihrer Stimmrechte angekündigt. Mit Schreiben vom 03.07.2009 hat die Veranstalterin die am 18.06.2009 von Vertretern von Remburg und Parlock übereinstimmend abgegebene einseitige Stimmrechtserklärung vorgelegt. XXX ...

#### 2 Gegenstand der Anzeige vom 15.05.2009 (Az.: KEK 569)

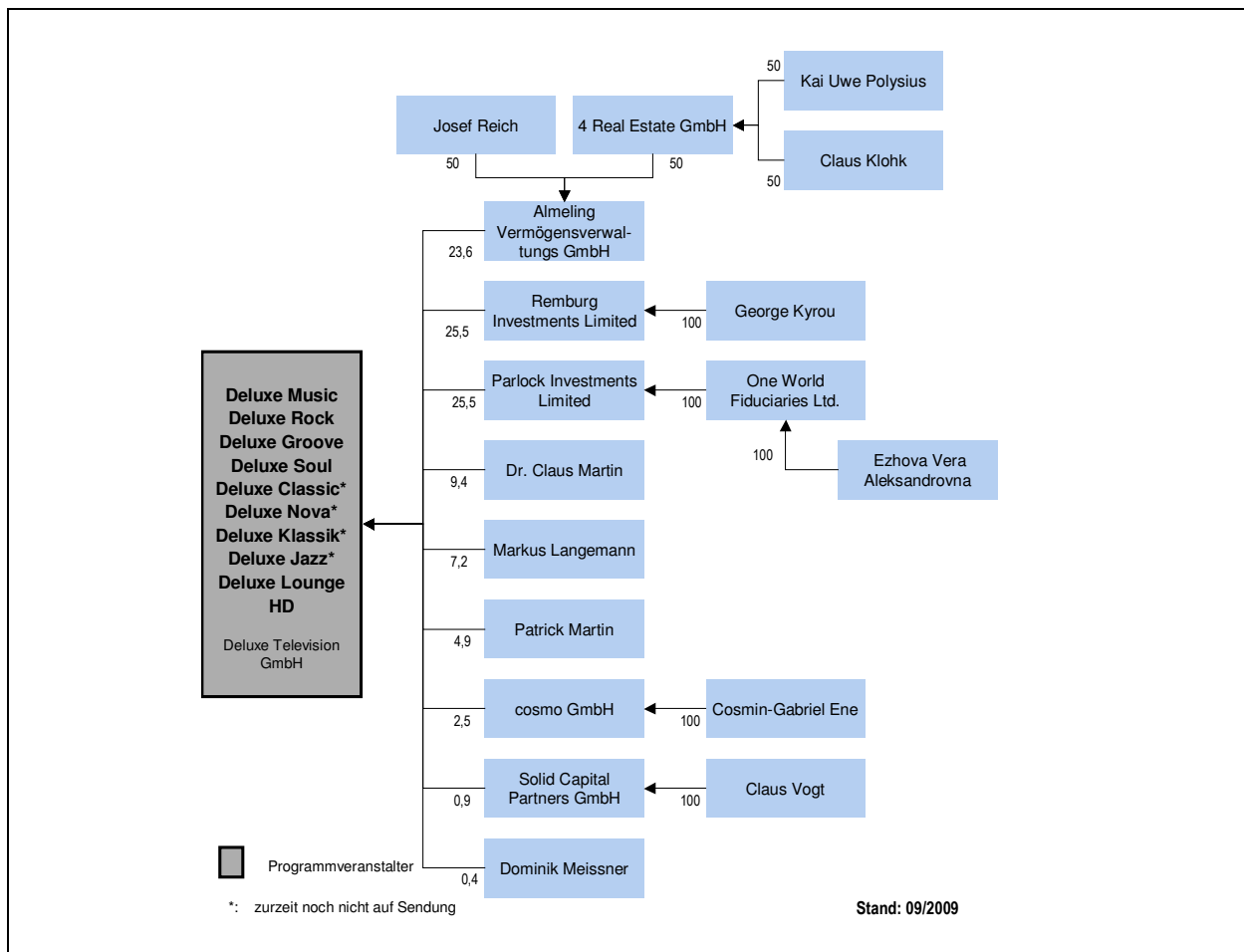
2.1 Mit Schreiben vom 15.05.2009 hat Deluxe bei der LFK weitere bereits vollzogene Veränderungen ihrer Gesellschafterstruktur angezeigt. Danach haben im Zuge einer weiteren Kapitalerhöhung die Gesellschafter Remburg und Parlock ihre Beteiligungen aufgestockt. Die LFK hat diese Folgeanzeige mit Schreiben vom 02.06.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2.2 XXX ...

**2.3** Gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 08.01.2008, Az.: KEK 417) bestehen bei der Veranstalterin nach Vollzug auch dieser weiteren Kapitalerhöhung folgende Beteiligungsverhältnisse:

	bislang	aktuell
Almeling Vermögensverwaltung GmbH	35,65 %	23,60 %
Remburg Investments Limited	-	25,50 %
Parlock Investments Limited	-	25,50 %
Dr. Claus Martin	9,37 %	9,40 %
Markus Langemann	20,36 %	7,20 %
Patrick Martin	13,92 %	4,90 %*
cosmo GmbH	7,10 %	2,50 %
Solid Capital Partners GmbH	2,52 %	0,90 %
Dominik Meissner	1,08 %	0,40 %
Io Investment GmbH	10,0 %	-

\* inklusive des treuhänderisch für Stefan Kallabis gehaltenen Anteils von 4,78 %



### 3 Veranstalterin und beteiligte Unternehmen

#### 3.1 Deluxe

Deluxe veranstaltet seit dem 01.04.2005 das bundesweite digitale Musikspartenprogramm Deluxe Music (vormals Deluxe TV). Deluxe Music wird frei empfangbar über Satellit (Astra), über die Plattformen der Kabelnetzbetreiber Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG („Kabel Deutschland“), Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG („Kabel BW“), Unitymedia Media GmbH („Unitymedia“) sowie über die IPTV-Plattform der Deutsche Telekom AG („DTAG“) und der Arcor AG & Co. KG („Arcor“) verbreitet. Deluxe Television veranstaltet ferner die Pay-TV-Programme Deluxe Rock, Deluxe Soul und Deluxe Groove, die als Zusatzpaket „Deluxe Music Lounge“ über die IPTV-Plattform der DTAG empfangen werden können. Der Pay-TV-Sender Deluxe Lounge HD wird seit Ende Dezember 2008 bei Kabel BW (in der Testphase noch unverschlüsselt) verbreitet. Darüber hinaus verfügt die Veranstalterin über weitere Zulassungen der LFK für die noch nicht ausgestrahlten Musikspartenprogramme Deluxe Classic, Deluxe Nova, Deluxe Jazz und Deluxe Klassik (vgl. Beschluss der KEK in gleicher Sache vom 12.12.2006, Az.: KEK 373-1 bis -6).

Gesellschaftszweck der Deluxe Television GmbH ist 1. die Veranstaltung und Vermarktung von Fernsehprogrammen unter der Nutzung aller technisch möglichen Verbreitungswege einschließlich des Internets; 2. die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Fernsehprogrammen; 3. die Herstellung und der Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern, die verlegerische Verwertung von Werken der Bild- und Tonkunst sowie der Literatur; 4. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Events, soweit sich diese auf den Gesellschaftszweck beziehen und nicht genehmigungspflichtig sind XXX ...

#### 3.2 Beteiligte

**3.2.1** Die Anteile an der Investorin **Remburg** werden von George Kyrou, Nicosia/Zypern, die Anteile an der Investorin **Parlock** von der One World Fiduciaries Ltd., Nicosia/Zypern, gehalten. Sämtliche Gesellschaftsanteile der One World Fiduciaries Ltd. hält Ezhova Vera Aleksandrovna. Zwischen Remburg und Parlock bestehen nach Auskunft der Veranstalterin keine Vereinbarungen hinsichtlich der Ausübung ihrer

Stimmrechte. Remburg und Parlock halten nach eigenen Angaben keine weiteren Beteiligungen an deutschen Medienunternehmen.

- 3.2.2** Auch die Gesellschafterin **Almeling** hält keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich. An Almeling sind Josef Reich und die 4 Real Estate GmbH jeweils zu 50 % beteiligt. Josef Reich hält auch 30 % an dem Plattenlabel Essay Recordings GmbH, Frankfurt, 24 % an dem Filmproduktionsunternehmen Angie Koch/Neuzeitfilm, Frankfurt, 15 % an dem Filmproduktionsunternehmen Matar Doc, Tel Aviv, sowie 2,1 % an dem Telekommunikationsunternehmen V-Private AG. Die 4 real Estate GmbH und ihre jeweils 50 % der Anteile haltenden Gesellschafter Kai-Uwe Polysius und Claus Klohk verfügen über keine weiteren Medienbeteiligungen.
- 3.2.3** Der geschäftsführende Gesellschafter **Markus Langemann** hält 20,50 % der Anteile an der Deluxe Entertainment GmbH, die die Radioprogramme „Deluxe Radio“ und „Deluxe Lounge Radio“ veranstaltet; beide Programme sind über Satellit, DAB, Kabel und Internet bundesweit empfangbar, sowie sämtliche Anteile an der Langemann Medien GmbH.
- 3.2.4** An der Deluxe Entertainment GmbH ist auch die **cosmo GmbH** in Höhe von 18,50 % beteiligt. Der Alleingesellschafter der Cosmo GmbH, Cosmin Ene, hält keine weiteren Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich.
- 3.2.5** Sämtliche Anteile an der **Solid Capital Partners GmbH** hält Claus Vogt; beide halten keine weiteren Medienbeteiligungen.
- 3.2.6** Die übrigen Gesellschafter **Patrick Martin, Claus Martin** und **Dominik Meissner** sind nicht anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt. Das gilt auch für den als Treugeber und stillen Gesellschafter beteiligten Stephan Kallabis (vgl. Beschluss der KEK i. S. Deluxe vom 12.12.2006, Az.: KEK 373-1 bis -6, I 3.2).

## **4 Plattformverträge**

**4.1** XXX ...

**4.2** XXX ...

- 4.3** Die Plattformverträge mit Kabel BW, Unitymedia und der DTAG liegen der KEK aus dem Verfahren in gleicher Sache, Az.: KEK 417, vor. Auf die dortigen Ausführungen (I 3) wird Bezug genommen.

## **II Verfahren**

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der LFK wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1 Bestätigungsvorbehalt**

Gemäß § 29 Satz 1 und 4 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an Veranstaltern von bundesweiten Fernsehprogrammen und an ihnen im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bei der zuständigen Landesmedienanstalt anzumelden und erst dann zu vollziehen, wenn sie als für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedenklich bestätigt worden ist. Die Veranstalterin hat unter Verstoß gegen diese Vorschrift die Beteiligungsveränderungen bereits vor ihrer Unbedenklichkeitsbestätigung vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

### **2 Zurechnung von Programmen**

- 2.1** Der Veranstalterin werden die Programme Deluxe Music, Deluxe Rock, Deluxe Soul, Deluxe Lounge HD und Deluxe Groove sowie die noch nicht auf Sendung befindlichen Programme Deluxe Classic, Deluxe Nova, Deluxe Jazz und Deluxe Klassik zugerechnet.

- 2.2** Diese Programme sind auch Remburg und Parlock zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV). An der Zurechnung zu Remburg und Parlock ändert sich auch nichts durch die abgegebene Erklärung, keinen Einfluss auf die Gestaltung des Programminhalts zu nehmen. Erforderlich und ausreichend für eine Zurechnung

nach § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV ist allein das Maß der Interessenberücksichtigung, das ein Gesellschafter kraft der Veto-Position erwarten kann, die ihm schon eine Sperrminorität für grundlegende Änderungen des Gesellschaftsverhältnisses einräumt (vgl. Beschlüsse i. S. ProSieben, Az.: KEK 007/029, I 3.2.3, und i. S. Premiere, Az.: KEK 070, III 2.1.3.2 a); das gilt umso mehr, wenn die Gesellschafter – wie bei der Veranstalterin – kraft der qualifizierten Mehrheitserfordernisse auch eine Sperrminorität bei einfachen Gesellschafterbeschlüssen innehaben. Der Ausschluss der Einflussnahme bezüglich der Programmgestaltung hindert Remburg und Parlock nicht an einer Einflussnahme auf die übrigen Geschäftspolitiken des Veranstalters. Außerdem ist der Verzicht auf redaktionelle Einflussnahme nur einseitig und damit jederzeit widerrufbar erklärt, was jede verlässliche Bindungswirkung ausschließt.

**2.3** Aus der Zurechnung zu Remburg und Parlock folgt auch die Zurechnung auf deren Alleingesellschafter George Kyrou und One World Fiduciaries Ltd. und deren Alleingesellschafterin Ezhova Vera Aleksandrovna.

**2.4** Ferner findet nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 RStV eine Zurechnung an den Geschäftsführer und Gesellschafter der Veranstalterin Markus Langemann statt. Nach § 28 Abs. 2 RStV wird ein Programm zugerechnet, wenn ein Beteiligter auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss wie ein mit wenigstens 25 % Beteiligter ausüben kann. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 RStV gilt auch als vergleichbarer Einfluss, wenn ein Unternehmen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht. Die Verzichtserklärung seitens der Gesellschafter Remburg und Parlock, auf redaktionelle Inhalte Einfluss zu nehmen, räumt Markus Langemann eine Stellung ein, die einem vergleichbaren Einfluss gemäß § 28 Abs. 2 RStV entspricht. Die Gesellschafter Parlock und Remburg bezeichnen in ihrer Erklärung Markus Langemann als für sie allein verantwortlich für den Programminhalt. Gleichzeitig schließen sie damit die eigene Einflussnahme auf Entscheidungen über den Programminhalt aus, da Markus Langemann diesbezüglich weisungsfrei von Parlock und Remburg handeln kann. Der Einfluss von Markus Langemann auf die Programmgestaltung wird dadurch zusätzlich zu dem ihm aus seiner Geschäftsführerstellung und dem ihm aus seiner Kapitalbeteiligung originär zustehenden Stimmrecht weiter erhöht. Durch die abgegebene Erklärung wird deutlich, dass Markus Langemann ausdrücklich die Verantwortung für die Programmgestaltung tragen soll und diesbezüglich, zumindest was die Ge-

sellschafter Parlock und Remburg, die auf sich Geschäftsanteile von insgesamt 51 % vereinigen, betrifft, weisungsfrei handeln kann. Somit kann Markus Langemann wesentliche Entscheidungen der Programmgestaltung steuern. Ein erheblicher Teil der Programmpolitik ist folglich von Markus Langemann abhängig.

## **2.5 Zurechnung zu Plattformbetreibern**

- 2.5.1** Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Die KEK hat bislang mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5 mit weiteren Nachweisen).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2. 2 und i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4 mit weiteren Nachweisen).

- 2.5.2** Die Plattformverträge mit Kabel Deutschland und mit Arcor enthalten keine Regelungen, die eine Zurechnung zum Plattformbetreiber gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV begründen. XXX ... Dieses Kündigungsrecht stellt jedoch keine Einflussnahme auf den Programminhalt i. S. d. § 28 Abs. 2 RStV dar. Zweck der Regelung ist, wie sich bereits aus dem Wortlaut ergibt, die Gewährleistung einer allgemeinen Qualität

der angebotenen Fernsehprogramme. Jedoch nicht eine konkrete Beeinflussung etwa des Ablaufs des Programms oder des Programminhaltes.

- 2.5.3** Hinsichtlich der Plattformbetreiber Kabel BW, Unitymedia und DTAG hat die KEK bereits festgestellt, dass eine Zurechnung zu diesen Plattformbetreibern nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV nicht in Betracht kommt (vgl. Beschluss der KEK in gleicher Sache vom 01.08.2008, Az.: KEK 417, III 2.3).

### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

#### **3.1 Zuschaueranteile**

Deluxe Music wird über das digitale Astra-Satellitensystem unverschlüsselt verbreitet und in digitale Kabelnetze eingespeist. Angaben zu den Zuschaueranteilen von Deluxe Music oder Abonnentenzahlen liegen nicht vor. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 teilte die Veranstalterin die technische Reichweite für das Programm Deluxe Music mit. Danach können in Deutschland digital über Satellit ca. 10 Mio. Haushalte, über Kabelnetze ca. 7,3 Mio. Haushalte und als IPTV ca. 125.000 Haushalte Deluxe Music empfangen.

Für die Pay-TV-Programme Deluxe Rock, Deluxe Soul und Deluxe Groove liegen ebenfalls keine Angaben zu den Zuschaueranteilen oder sonstige personenbezogene Reichweitenangaben vor. Nach Angaben der Veranstalterin sind Deluxe Rock, Soul und Groove (im Paket „Deluxe Music Lounge“) über die IPTV-Plattform der DTAG von ca. 125.000 Haushalten zu empfangen. Das Pay-TV-Programm Deluxe Lounge HD wird erst in Testbetrieb und dort noch unverschlüsselt über Kabel BW verbreitet.

In der Referenzperiode (von Juli 2007 bis Juni 2008, Az.: KEK 514, und von Mai 2008 bis April 2009, Az.: KEK 569) erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehfor- schung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, Comedy Cent- ral, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5, TV 5 Euro- pe, TV Bayern und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96 %. Der rest- liche Zuschaueranteil von ungefähr 4 % bezieht sich auf die Programme der Sky- Deutschland- (vormals: Premiere)-Plattform (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl

von Programmen wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil für die Programme Deluxe Music, Deluxe Rock, Deluxe Soul und Deluxe Groove kann somit nur einen Bruchteil des Anteils von 2,5 % für die nicht einzeln zuweisbare Programmnutzung ausmachen.

Für die Programme Deluxe Jazz, Deluxe Klassik, Deluxe Nova und Deluxe Classic liegen mangels Ausstrahlung keine Zuschaueranteile vor.

### **3.2 Abschließende Feststellung**

Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht bestehen nicht. Den angemeldeten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei Deluxe stehen daher keine medienkonzentrationsrechtlichen Bedenken entgegen.

(gez.) Sjurts Huber Dörr Hornauer  
Lübbert Mailänder Schwarz Thaenert